

Ueber Mögglinger Berhältniffe in alter Zeit

Smünder Tasernwirtschaft du Mögglingen — die Testamentspflege genannt Bon Regierungsrat a. D. Marquart = Ludwigsburg

Der schöne Ort Mögglingen mar ehedem ein Kondominalort ober Kondon minialrat — es ist beides richtia und gebräuchlich, condominus Miteigentumer. condominium Miteigentum — woselbst mehrere Grundherren Untertanen und Besitungen hatten und Sobeitsrechte ausübten. Außer der Reichsftadt Smund, welche dafelbst den Löwenanteil bejaß, hatten in Mögglingen in alter Beit Grund und Boden die Rlofter Anhausen und Gotfeszell, die abeligen Berren v. Wöllwarth und das hochfürftliche Saus Württemberg: 80 Kamilien waren im Jahr 1624 gmundisch, 21 murttembergisch, 1 gehorte dem Stift Ellmangen und 1 ben herren v. Bollwart; auch der Spital zu Gmund befaß Guter zu Mögglingen. Ueberdies maren einzelne Gmunder Familien bort begütert, wie die von Rinderbach und von Steinhausen. Der Ort Mögglingen wird ichon 1143 erwähnt, in welchem Jahr bem Alofter Unhaufen Guter von "Mechelingen", d. h. Mögglingen, geichenft werden. Die Mehrheit von Berrichaften in einem Ort verursachte manchen Streit, g. B. den des Rlofters Gotteszell gegen die Gemeinde Mögglingen 1457, der württ. Untertanen gegen die Gmünder 1542, v. Wöllwart gegen Gmünd 1584, einen weiteren Sandel erwedte die Errichtung einer v. Wöllwartichen Tafernwirtichaft 1557, mahrend die Stadt Gmund ein Raiserliches Sonderrecht von 1430 hatte.

Bereits am St. Dorotheentag 1480 — also genau vor 500 Jahren — hat König Sigismund d. d. Preßburg dem Konrad Wolf und Hans Steinhäuser — altberühmten, eingeborenen Gmünder Familten — ein Sonderrecht (Privilegium) erteilt, auf ihrer zu Mögglingen gelegenen Tasern-Wirtschaft Wein und andere Setränke ausschenken, Speisen verabreichen und Fremde beherbergen zu dürsen. Kraft dieses Sigismundianischen Sonderrechts sollte niemand anders zu Mögglingen, als eben nur der Inhaber genannter Wirtschaft Wein und anderes Getränk auszuschenken befugt sein. Diese Tasernwirtschaft hieß die Steinhausersche Testamentspflege, deren Erträgnisse durch Testament zu einem Steinhauserschen Familten-Studien-Stipendium bestimmt waren.

Als um 1679 eine Bitwe Lut im Fleden Mögglingen eine Birtschaft mit Bierbrauerei erbauen wollte, erhob der Rat der Reichsstadt Gmünd tatträftige Einsprache, da diese Bitwe Lut eine der hintersassen des württ.

Alosters Anhausen war, die in Mögglingen wohnten. Der Streit um diese Wirtschaftserlaubnis dauerte mit Unterbrechungen beinahe 60 Jahre von 1679 bis 1738.

Von Gmündischer Seite wurde unter Berusung auf das genannte Privilegium des Königs Sigismund immer wieder betont, daß niemand anders
von den Einwohnern zu Mögglingen Seiränke auszuschenken berechtigt sei,
als eben nur der Inhaber der Steinhauserschen Tasernwirtschaft beziehungsweise deren Nachfolger; dies sei der klare Bortlaut des mehrgenannten Sonderrechts. Durch die weitere Wirtschaft der Zimmermannswitwe Apollonia
Lut würde der schon rund 250 Jahre bestehenden Gmünder Wirtschaft in
Mögglingen großer Nachteil erwachsen und der Gmünder Magistrat sei doch
dazu berusen, von Stiftungsaussichtswegen dasür zu sorgen, daß die Einkünste
aus dieser Wirtschaft nicht geschmälert werden, da dieselben — wie bereits gesagt — zu Zwecken der Unterhaltung einiger Studenten aus der Steinhauserschen Familie bestimmt seien.

Herenigegen wurde von württ. Seite durch die Anhauser Alosterpslege zu Gussenstadt geltend gemacht, es stehe in dem Sigismundianischen Privilegium selber, daß die Inhaber der Gmünder Tasernwirtschaft zu Mögglingen Bein und andere Setränke auszuschenken berechtigt seien, allein nur undeschadet der Rechte Dritter — unschädlich doch sedermann an seinem Rechte — diese Klausel sei dem Privilegium "angehenkt". Da nun das Hochfürstliche Haus Bürttemberg über die Klosterhintersassen in dem Ort Mögglingen und deren Güter alle hohe und niedere Gerichtsbarkeit habe, wovon auch die Erlaubnis zum Birtschaftsbetrieb — concessio tabernarum — abhänge, so sei damit bewiesen, daß die Herrschaft Württemberg sederzeit die Erlaubnis zur Errichtung neuer Tasernen baselbst erreilen könne.

Ueber die Auslegung des mehrgenannten Privilegiums namentlich über den scheinbaren Biderspruch der Worte in demselben "niemand anders von den Innwohnern zu Mögglingen" als eben die Inhaber der Steinhauserschen Tasern sollen Getränke ausschenken bürsen mit dem Zusat "unschäblich doch sedermann an seinen Rechten" entbrannte nun ein langwieriger Streit, der ab und zu auf beiden Seiten mit ziemlicher Heftigkeit geführt wurde und — wie gesagt — vom Jahr 1679 bis 1788 dauerte. Beachtenswert an der Sache erscheint, daß während dieses langen Streites von beinahe 60 Jahren die Wirtschaft der Witwe Lutz nicht geschlossen wurde, sondern daß dieselbe ihren Betrieb lustig weitersührte, ja daß in dieser langen Beit sogar noch weitere württ. Wirtschaften dazu kamen.

Zunächst wurde von württ. Seite nochmals der Versuch gemacht, ben Birtschaftsstreit auf gütlichem Weg beizulegen. Um 17. März 1680 erhielt der württ. Oberrat und Titelbare Ratspraesibent Doctor beider Rechte Johann Jakob Baur in Baiblingen den Auftrag, anläßlich anderweitiger Amtsgeschäfte zu Schwäb. Gmünd mit dem Bürgermeister und Gericht daselbst in dieser Sache zu verhandeln, die württ. Lestsjähe denselben zu erkennen zu geben und möglichst darauf zu sehen, daß auch dieses Geschäft in Güte beiges legt werden. Allein am 2. April gleichen Jahres berichtet dieser Baur, daß er nicht zu dem gewünschen Ziel gelangen konnte, da die Stadtvertretung

von Gmünd aller Vorstellungen ungeachtet auf ihrer vorgefaßten Meinung und dem mehrerwähnten Sonderrecht beständig beharre und ungeachtet dessen, daß sie keine erheblichen Gründe anzugeben wisse, sich davon nicht abwendig machen lassen wolle.

Es wurde nun zwar in zwei Schriftsten vom 10. April und 2. November 1680 von Gmünd aus gegen die Lutsche Birtschaft Verwahrung eingelegt und der württ. Regierung mitgeteilt, daß durch den Gmündschen Vogt zu Bargau und 3 Gmünder Gerichtspersonen zu Mögglingen gegen diesen Birtschaftsbetrieb öfsentlich Einspruch erhoben worden sei. Die Bitwe Lut habe sich aber ungescheut vernehmen lassen, daß sie sich von Gmünd nicht wehren lasse, ihre Virtschaft weiter zu betreiben, sondern daß sie neben dem schon ausgehängten Schild bald noch einen zweiten ausstecken werde, und dann wolle sie sehen, wer ihr dieses niederlegen und abtun werde.

Am 18. November 1680 erging an den Anhausenschen Kloster-Verwalter die Weisung, er solle der Witwe Lut des von der Stadt Gmünd vorgeschützten Vorrechts und der anderen nichtigen Einwendungen ungeachtet bei ihrem Wirtschaftsbetrieb in jeder Weise Vorschub leisten, deren Virtschaftsbetrieb im geringsten nicht ansechten oder gegen denselben das Geringste nicht vorschmen lassen und zwar hauptsächlich darum, weil die Witwe Lut die Virtschaft schon lange betreibe, die Gmünder dieselbe jederzeit für eine Wirtin gehalten, auch die Lutzsche Gaststätte erst im abgewichenen Krieg sehr hart mit Einquartierungen von hohen Offizieren, Rittmeistern und Hauptleuten beslegt worden sei. Es sei daher billig, daß die Wirtin Lutz nunmehr auch in günstigen Zeitläuften die Wirtschaftsschrung genieße, nachdem sie bisher in herben Zeiten haben entgelten müssen.

Nun war verichiedene Jahre ein gewiffer Waffenstillftand eingetreten. oder wie der Anhausensche Klosterpfleger sich ausdrückt, man hatte die Lutsiche Birtichaft von Gmundischer Seite im rubigen Besith gelaffen, bis im Jahr 1727 einem weiteren Klofterhintersaffen gu Mögglingen das Gaftwirts schaftsrecht erteilt wurde. Jest entbrannte der Streit aufs neue. Der damalige Inhaber der Smunder Tafern — ein Wirt namens Better — welcher württ, Seits als ein unruhiger und friedgehäffiger Mann geschilbert wird, wußte die Sache wieder in Bewegung gu bringen, indem er bei der Stadt Emund als feiner Obrigfeit vorstellig wurde. Smund ließ hierauf allen ihren Untertanen im Ort Mögglingen durch den Bogt hummel in Bargau eröffnen, daß bei einer Strafe von 20 Reichstalern fich niemand von Smundicher Seite gelüsten laffen solle, weder in den württ. Wirtshäufern du "dehren", noch etwas aus benfelben über die Gaffe nach Saufe herholen au laffen. Bei einer am 21. Auguft 1727 gehaltenen Verhandlung verfprach awar der Smündiche Rechtsanwalt Storr dem württ. Alofterschirmvogt Pistorius bu heubach, jum Austrag des Birtichaftsstreites eine Darstellung an die württ. Regierung machen zu wollen, damit man endlich einmal, fei es nun im Bege der Gute oder des Rechts, aus diefer icon fo lange fürgedauerten Streitigkeit herauskommen möchte. Bon württ. Seite wird aber bald hernach geklagt, baß dieses Versprechen ein reiner Spaß gewesen fei!